

# GEBÜHRENORDNUNG

## der Wassergenossenschaft Tiessenbach

beschlossen von der Ausschusssitzung am **21.4.2022** als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **25,- Euro** zu entrichten.

### § 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Hauszuleitung, das sind alle Wasserleitungen (inkl. Absperrschieber), die nur für einen Anschluss erforderlich und nicht Hauptleitung sind, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.  
  
Erfolgt ein Neuanschluss an einer Hauszuleitung, bewirkt dies grundsätzlich nicht, dass die bestehende Hauszuleitung oder ein Teil davon zu einer Hauptleitung wird.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, oder handelt es sich um ein weiteres eigenständiges Gebäude mit einer vollen Wohneinheit (auch ohne eigene Hausnummer) so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Als volle Wohneinheit gilt ein eigenständiges Gebäude, welches zumindest über eine Schlaf-, Koch- und Waschmöglichkeit verfügt.

Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

- 5) Die Anschlussgebühr wird nach Bedarfseinheiten (BE) (siehe Anhang) ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 6 BE, die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit gilt, verrechnet wird.
  - Der Anhang Bedarfseinheitentabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.
  - Für eine Bedarfseinheit werden **440,- Euro** verrechnet.
  - Daraus ergibt sich eine Mindestanschlussgebühr von **2.640,- Euro**
  - Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Bei mehr als einer Wohneinheit pro Liegenschaft wird die Mindestanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit mindestens 3BE verrechnet. Dies gilt für jene Wohneinheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- 7) Bei landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betrieben wird nach der jeweils gültigen Bedarfseinheitentabelle die Anschlussgebühr verrechnet, wobei auch hier die Mindestanschlussgebühr nicht unterschritten werden darf.
- 8) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 9) Wenn der WG gesonderte Kosten entstehen, kann eine andere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall bei Bedarf durch den Ausschuss festzusetzen ist.

### **§ 3 Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

## § 4

### **Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist.  
Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten errichtet werden.
- 2) Werden in bestehende Nebengebäude nachträglich eine oder mehrere Wohneinheiten eingebaut, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Bedarfseinheiten nach den Grundsätzen von §2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 5

### **Errichtungs- und Instandhaltungsbedingungen**

- 1) Die Herstellung oder Änderung einer Hauszuleitung hat ausschließlich in Absprache mit einem Wasserwart der WG nach dem jeweils gültigen „Merkblatt über die Herstellung von Hauszuleitungen“ zu erfolgen.  
Der erfolgte Anschluss an das Versorgungsnetz ist umgehend der WG zu melden.
- 2) Die WG haftet nicht für einen bestimmten Wasserdruck. Eine eventuell notwendige Drucksteigerung oder Druckreduzierung ist vom Mitglied auf dessen Kosten selbst zu installieren.
- 3) Die Instandhaltungskosten aller allgemeinen Anlagen (Quellfassungen, Quellsammelschächte Hochbehälter inklusiver aller Einbauten, Druckminderer,...) und für die Hauptleitung mit allen dazugehörigen Einbauten werden zur Gänze von der WG getragen.  
Aufgrund von Instandhaltungsarbeiten durch die WG sind nur die Kosten für die gewöhnliche Wiederherstellung des privaten Grundstückes zu tragen.  
Hauptleitungen sind nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten. Die Mitglieder sind verpflichtet bestehende Hauptleitungen auf privatem Grund von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln sind sämtliche daraus entstehende Kosten und Schäden vom Mitglied zu tragen.  
Umlegungen der Hauptleitung sind schriftlich vom Mitglied bei der WG zu beantragen und werden auf Kosten des Mitglieds von der WG durchgeführt.
- 4) Reparaturen an Hauszuleitungen dürfen nur im Einvernehmen mit der WG vorgenommen werden. Sämtliche Kosten und Schäden die durch Instandhaltungsarbeiten an Hauszuleitungen entstehen sind zur Gänze vom Mitglied zu tragen.

Ob und in welchem Ausmaß Instandsetzungsarbeiten nach dem Stand der Technik an Hauszuleitungen erforderlich sind, darüber entscheidet der Ausschuss der WG mit Beschluss (einfache Mehrheit). Die Mitglieder sind verpflichtet Ihre Hauszuleitungen ordnungsgemäß zu warten, Schieber frei und Funktionstüchtig zu halten und allfällige Schäden sofort der WG zu melden.

## § 6

### **Instandhaltungs- Investitionsbeitrag**

- 1) Sind notwendige Instandhaltungen und / oder Investitionen mit den vorhandenen finanziellen Mitteln nicht finanzierbar, kann von den WG-Mitgliedern ein außerordentlicher Instandhaltungs- und / oder Investitionsbeitrag eingehoben werden.  
Die Aufteilung der Kosten erfolgt laut Satzung §20 Abs. 5.

## § 7

### **Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss **40,- Euro**.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt, welche von der Gemeinde für die Verrechnung der Kanalgebühren eingebaut wurden. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **1,10 Euro**.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Jahrespauschalgebühr von **44,- Euro pro Person** (entspricht in etwa einem Jahresdurchschnittsverbrauch von 40m<sup>3</sup> pro Person). Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 7) Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

## **§ 8 Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Alle Gebühren sind bis zum Fälligkeitsdatum laut Rechnung zu bezahlen.  
Bei Nichteinzahlung wird nach 14 Tagen eine Zahlungserinnerung und weiters im Abstand von je 14 Tagen maximal 2 Mahnungen nachgesendet, für die nachstehende Mahngebühren dazugerechnet werden. Bei der ersten Mahnung sind es 5€ bei der 2. Mahnung 10€.
- 4) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
- 5) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Da die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig ist, ist in allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am **21.7.2022** in Kraft und gilt ab der Abrechnungsperiode 2022/2023.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

<b>OÖ Wasser</b> A-4021 Linz, Promenade 33 Tel (0 732) 7720 14030 Fax (0 732) 7720 14008 E-Mail ooewasser@ooe.gv.at	<b>Bedarfseinheiten- tabelle</b>	<b>Zur Berechnung von Bedarfs- einheiten</b>
---	--------------------------------------	--

## BEDARFSEINHEITENTABELLE

### **1) Definition:**

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

### **2) Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:**

Ein ständiger Bewohner	1,00 BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
Pro Platz in der Schule oder im Kindergarten	0,16 BE
Ein Krankenhausbett	4,00 BE

### **3) Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen):**

Ein Stück Großvieh oder Jungvieh	0,50 BE
Ein Stück Kleinvieh	0,16 BE
100 m <sup>2</sup> Gemüsegarten (1 l/m <sup>2</sup> )	0,83 BE
Ein Stück Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	1,00 BE
Ein Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	0,20 BE

### **4) Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte):**

Zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz etc.	1,00 BE
Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags und Abendbetrieb	0,20 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B.: Autobahnraststätte) in einem Gewerbebetrieb (z.B.: Bäckerei, Konditorei, Fleischerei)	1,20 BE
Ein Fremdenbett (200 l/d)	1,66 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE

### **5) Molkereien (je 100 Liter Milch Tageslieferung):**

Frismilchmolkereien und Sammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE

### **6) Sonstiges**

Brauereien (je 1.00 Hektoliter Jahresausstoß)	10,00 BE
Getränkeerzeugungen (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß)	5,00 BE
Wäschereien (je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr)	2,00 BE
Transportunternehmen (je LKW, je Bus)	1,00 BE
Taxi	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz	6,00 BE

### **7) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt,**

so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B.: bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen.